

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I + II)

zum Bebauungsplan „Hantenweg - I 27“
in Mülheim an der Ruhr



ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16

Stand: 23.04.2021

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Projektbeschreibung	7
3.1 Anlass und Aufgabenstellung	7
3.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	8
3.3 Bestandssituation	8
3.4 Fotodokumentation.....	9
4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	10
4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	10
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	13
4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
4.3 Ortsbegehung.....	16
4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	17
5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	20
6. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I	21
7. Vertiefenden Artenschutzprüfung - Stufe II	22
8. Methodik	22
8.1 Fledermauskartierung	22
8.2 Avifaunistische Kartierungen.....	22
9. Artenschutzrechtliche Betroffenheit	24
9.1 Fledermäuse	24
9.2 Vögel	25
10. Maßnahmen	32
11. Fazit	33
12. Quellen- und Literaturverzeichnis	35

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“ erstellt. Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt die Schaffung neuer Wohnbebauung, um die Nachfrage nach familiengerechtem Wohnraum nachzukommen. Zur Bedarfsdeckung von Eigentumsmaßnahmen ist es das Ziel der Stadt, zunächst innerstädtische Flächen zu entwickeln, sowie vorhandene Siedlungsstrukturen zu ergänzen. Hierdurch sollen kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen und die technische sowie soziale Infrastruktur funktionell gestärkt werden.

Durch die innerstädtische Flächenausweisung soll die Bevölkerung im Ortsteil Selbeck gehalten und somit die Mantelbevölkerung gestärkt werden. Des Weiteren soll die Neubebauung auf die Prognosen des „Handlungskonzeptes Wohnen“ von Januar 2012 reagieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf der rückwärtigen, un bebauten Grünlandfläche eine Bebauung mit 8 freistehenden Einfamilienhäusern ermöglicht werden, um so eine Nachverdichtung im Siedlungsbereich zu erzielen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll festgestellt werden, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, die zu Betroffenheiten sog. planungsrelevanter Arten führen können. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen und können mitunter Einfluss auf die nachfolgenden Planungsprozesse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung nehmen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (Hrsg. MKULNV NRW, Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog) 2017)

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, das zuletzt am 19. Juni 2020 geändert worden ist. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer

artenschutzrechtlichen Prüfung, die Belange gesetzlich geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den art-spezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe 1:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
 - > wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich
- Stufe 2:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
 - > wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig
- Stufe 3:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

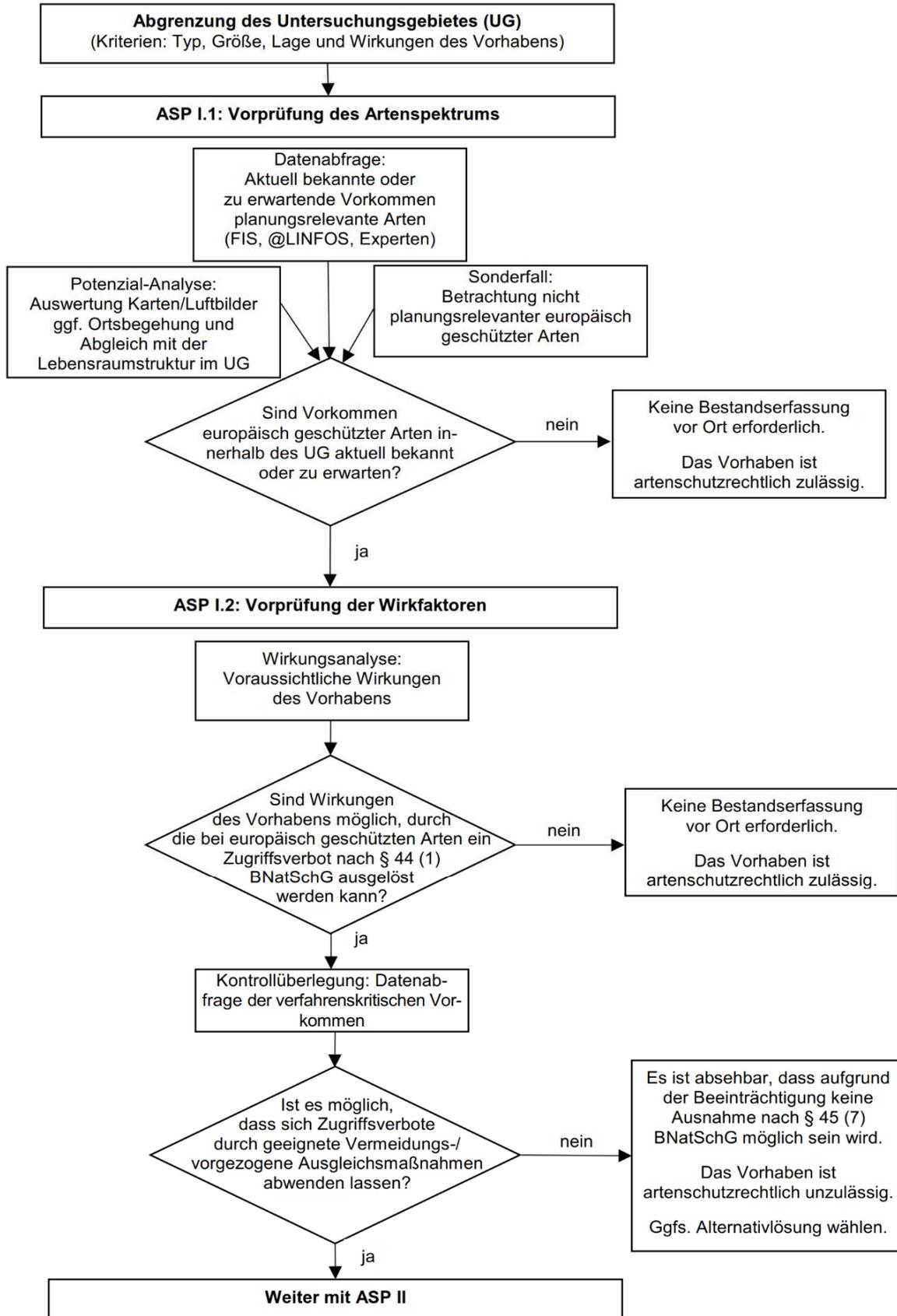


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Projektbeschreibung

3.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Bedarfsdeckung von Eigentumsmaßnahmen ist es Ziel der Stadt Mülheim an der Ruhr, zunächst innerstädtische Flächen zu entwickeln sowie vorhandene Siedlungsstrukturen zu ergänzen. Durch die innerstädtische Flächenausweisung soll die Bevölkerung im Ortsteil Selbeck gehalten und somit die Mantelbevölkerung gestärkt werden. Des Weiteren soll die Neubebauung auf die Prognosen des „Handlungskonzeptes Wohnen“ von Januar 2012 reagieren. Das „Handlungskonzept Wohnen“ geht davon aus, dass die Nachfrage nach Eigenheimen in Mülheim an der Ruhr in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Es wurde ein jährliches Nachfragepotenzial von 235 bis 350 neu errichteten Eigenheimen ermittelt, welches durch Neubauten gedeckt werden sollte.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll für die rückwertige, unbebaute Fläche verbindliches Planungsrecht geschaffen werden, um dort eine Nachverdichtung mit freistehenden Einfamilienhäusern zu verwirklichen. Die am Hantenweg vorhandene Wohnbebauung soll planungsrechtlich gesichert werden.

Durch die wohnbauliche Entwicklung der rückwertigen Grünlandfläche soll einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich entgegengewirkt werden. Ziel ist es, eine innerörtliche und bereits über den Hantenweg erschlossene Fläche im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Zusätzlich soll durch den Bebauungsplan der im Osten der Fläche gelegene, den Wirtzbach begleitender Wald, sowie ein Großteil des bestehenden Baumbestandes gesichert werden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung soll Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG prüfen und erhebliche negative Beeinflussungen aufzeigen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung und zum Ersatz darstellen.

3.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

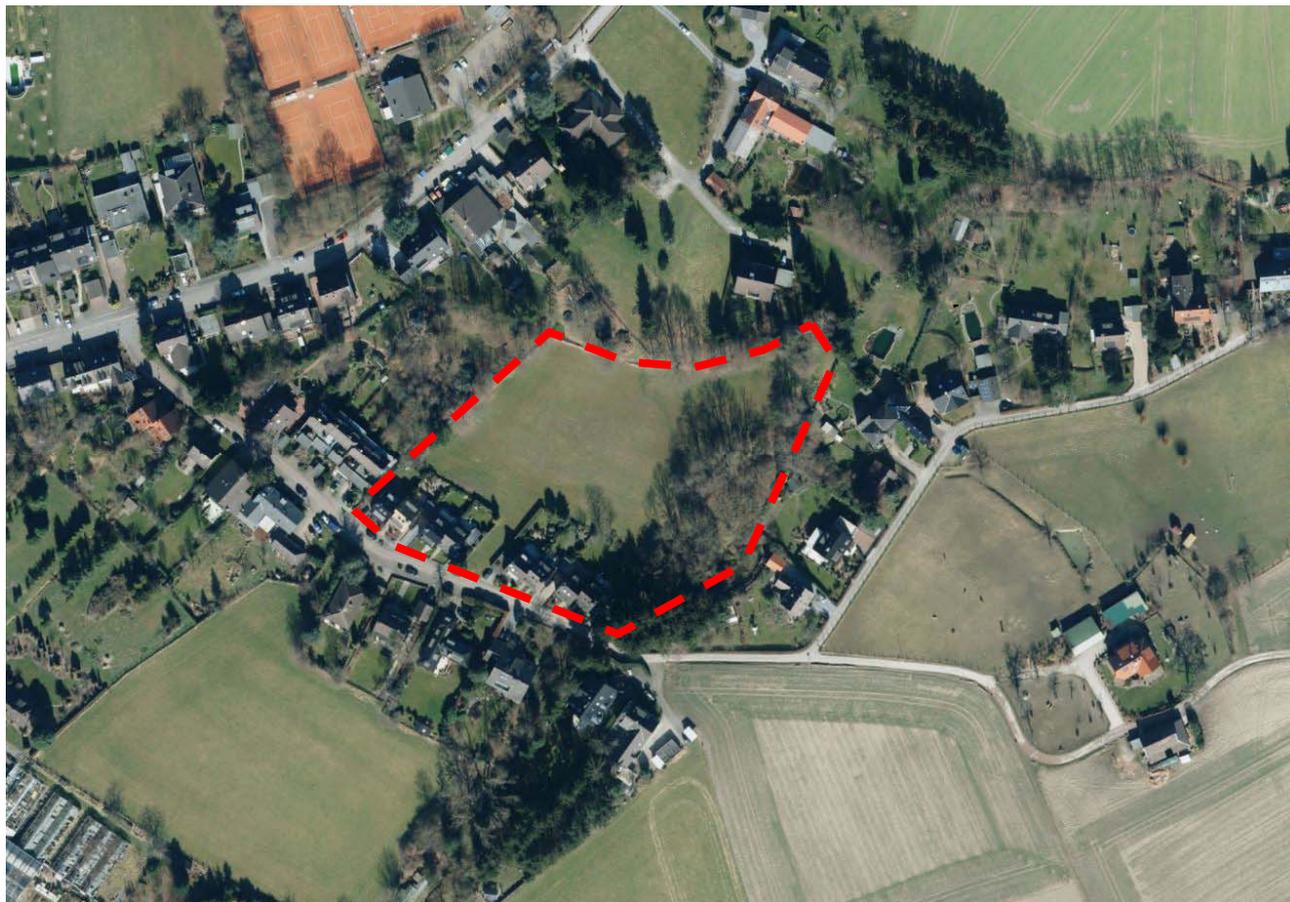


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (© Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Selbeck (Gemarkung Selbeck, Flur 3, Flurstücke 468 – 471, 614, 616, 618, 620, 622, 624, 626, 628, 630 und 555 - 558). Es umfasst eine Fläche von rund 1,3 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- den Hantenweg im Süden,
- die Bebauung am Hantenweg sowie ihre rückwärtigen Gärten und durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Stooter Straße im Nordwesten,
- die rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Stooter Straße im Norden und
- die rückwärtigen Gärten der Bebauung am Hantenweg im Osten.

3.3 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell stark anthropogen geprägt. Ein großer Teil des Gebietes wird als Wirtschaftsgrünland genutzt und mehrmals jährlich gemäht. Am südwestlichen Plangebietsrand befindet sich entlang des Hantenwegs eine reine Wohnnutzung in Form von vier Doppelhäusern in zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach. Die Doppenhäuser verfügen über großzügige und sehr gepflegte Gärten. Im Osten befinden sich rund um den hier verlaufenden Wirtzbach dichte

Gehölzstrukturen. Das Plangebiet lässt sich im Großteil als topographisch wenig bewegt beschreiben, lediglich im Bereich des Witzbaches befinden sich größere Geländeunterschiede.

Das Grünland wird bis an die Grenzen bewirtschaftet, sodass keine nennenswerten Saumstrukturen an den Übergängen zu den angrenzenden Gärten ausgebildet werden. Entlang der nördlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine teils lückige Baumreihe aus Laub- und Nadelhölzern.

Die Erschließung der rückwertigen Grünlandfläche erfolgt über eine Baulücke zwischen der Wohnbebauung am Hantenweg.

Die Umgebung des Plangebietes zeichnet sich durch einen aufgelockerten dörflichen Charakter aus. Das Gebiet ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, mit überwiegend großzügigen Gartenflächen. Im Osten schließen in unmittelbarer Nähe landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3.4 Fotodokumentation



Abbildung 3: Bebauung südlich des Plangebiets entlang des Hantenwegs (ISR 2018)



Abbildung 4: Stooter Straße westlich des Plangebiets (ISR 2018)



Abbildung 5: Zufahrt zum Plangebiet zwischen bestehender Wohnbebauung entlang des Hantenwegs (ISR 2018)



Abbildung 6: Westlicher Bereich des Grünlandes (ISR 2018)



Abbildung 7: Zentrales Plangebiet mit Blick Richtung Norden (ISR 2018)



Abbildung 8: Östlicher Bereich des Grünlandes mit angrenzender Gartennutzung (ISR 2018)



Abbildung 9: der Wirtzbach im Osten des Plangebiets (ISR 2018)



Abbildung 10: Baumstrukturen im östlichen Plangebiet (ISR 2018)

4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 6 dargestellten Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4607 (Heiligenhaus), 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4607/1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden

die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Fließgewässer (FlieG)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Gebäude (Gebaeu)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Höhlenbäume (HöhlB)

Zusätzlich wurden Arten ohne eine Lebensraumzuordnung im LANUV-System in den zu prüfenden Artenpool aufgenommen, um mögliche Datenlücken zu vermeiden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4607/1 für ausgewählte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	FlieG	KIGehoeI	Gebaeu	FettW	HöhlB
Säugetiere								
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		FoRu		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu) Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu) Na		(Na)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu				
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!				
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		FoRu			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu			
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		FoRu!	(Na)	

Dendrocopus medius	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G					FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		(Na)	FoRu!
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	FoRu!	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu		(FoRu)	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorhanden	G	Ru!				
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu	Na	FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu				
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!	Na	
Amphibien								
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Ru)		(Ru)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

(Brut-) Vorkommen der grau hinterlegten Arten können im Vorfeld aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den Vegetationsstrukturen vor Ort in Gänze ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender arttypischer Habitatstrukturen, wie ausgeprägte Verlandungszone und Unterwasser- und Schwimmblattvegetation kann das Vorkommen des Gänsesägers, der Wasserralle, des Teichrohrsängers und des Zwergtauchers im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Feldlerche, als Charakterart der offenen Feldflur, wird aufgrund der geringen Größe der Grünlandfläche und vorhandenen vertikalen Strukturen ausgeschlossen.

Auch Arten größerer, zusammenhängender Wälder, wie den Mittel- und Schwarzspecht können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den Gegebenheiten vor Ort ausgeschlossen werden.

Der Wanderfalken besiedelt vor allem die Industrielandschaften und brütet an hohen Gebäuden wie Kühltürmen und Schornsteine. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden

Lokal bedeutsame Arten

Da die Angaben des Messtischblattes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wurde die Liste der zu untersuchenden Arten um die lokal bedeutsamen Vogelarten mit entsprechenden Lebensraumansprüchen ergänzt. Unter lokal bedeutsamen Arten werden die Arten gefasst, die im zugehörigen Naturraum einen Status nach Roter Liste besitzen.

Tabelle 2: lokal bedeutsame Arten des Naturraumes für ausgewählte Lebensraumtypen

Art – Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	FlieG	KIGehoe!	Ge-baeu	FettW	HöhlB
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S				FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	(FoRu)	FoRu!			
Perdix perdix	Rebhuhn	S				FoRu	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	(FoRu)	FoRu		(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S		FoRu			
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-				FoRu	

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster, Stand 14.03.2020) führt für das Plangebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des Vorhabens zur Erschließung bzw. wohnbaulichen Nutzung des Gebietes. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die Erschließung über bestehende Verkehrsflächen oder über Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzende Bebauung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.02. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Das Plangebiet wird im Norden, Osten, Süden und Westen vom bestehenden Siedlungsgefüge eingebunden. Die Barrierewirkungen für bodengebundene Arten sind aufgrund der „Insellage“ tendenziell gering. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet und in der umliegenden Siedlung bleiben weiterhin bestehen. Somit bleiben potenzielle Leitlinien für den Jagdflug von Fledermäusen erhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Pkw-Verkehr) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Durch die Erschließung des Gebietes ist mit betriebsbedingten Lärmimmissionen u. a. durch den erwarteten Zusatzverkehr und die Wohnnutzung im Gebiet zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die umliegende Bebauung wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer (unter 3.300 Kelvin) bis neutralweißer Lichtfarbe (3.300 bis 5.000 Kelvin) oder Natriumdampflampen versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden. Das Beleuchtungskonzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr anzustimmen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Reptilien nicht auszuschließen ist, die potentiellen Habitate aber nicht beeinträchtigt werden, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für diese Artengruppe im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering bis mittel eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering - mittel

4.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 06.03.2018. Dabei wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Das Plangebiet setzt sich aus vier Doppelhäusern mit gepflegten Gärten, einer Grünlandfläche und einem kleinen Wald mit Bachlauf zusammen.

Die Wohnhäuser sind bewohnt und in einem guten baulichen Zustand. Ein Abriss im Rahmen der geplanten Bebauung ist nicht vorgesehen, weshalb auf eine genaue Begutachtung der Gebäude auf mögliche Ritzen und Spalten verzichtet wurde.

Bei der Ortbegehung wurden die Bäume und Gehölze, sowie das Grünland hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz oder Fledermausquartier begutachtet. Es konnten an 5 Bäumen Specht- oder Astlöcher kartiert werden. Zudem befindet sich im Bereich des Waldes stehendes Totholz.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Es konnten lediglich einige Vögel auf der Gruppe der „Allerweltsarten“ wie Rotkehlchen, Singdrossel, Ringeltaube und Elster erfasst werden.

4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4607 (Heiligenhaus) 1. Quadrant zusammen mit den lokal bedeutsamen Arten, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 11f) und den lokal bedeutsamen Arten sowie den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommen neben der weit verbreiteten Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus, der Abendsegler sowie die Raauhautfledermaus in diesem Messtischblatt-Quadrat vor. Hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Ein Vorkommen weiterer, bislang nicht in dem Messtischblatt aufgeführter Fledermausarten ist möglich. Nach Information der Unteren Naturschutzbehörde wurde in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet die Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet ermöglichen sowohl ein potentielles Vorkommen von Fledermausarten mit einer Quartiernutzung an und in Gebäuden, als auch von Arten mit einer Präferenz für Baumquartiere. Ein Verlust an Quartiersstandorten für gebäudebewohnende Fledermausarten kann im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden, da die bestehenden Wohngebäude nicht entfernt werden.

Die Gehölze im Gebiet weisen insgesamt nur wenige Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Es konnten an 5 Bäumen Spechtlöcher bzw. Astlöcher kartiert werden. Da alle Bäume erhalten bleiben, sind erhebliche Beeinträchtigungen potentieller Quartierstandorte auszuschließen.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat sowie eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Leitlinien bzw. Flugkorridor ist prinzipiell möglich. Um die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse genauer beurteilen zu können und eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausschließen zu können, ist eine genauere Kartierung notwendig.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Gilde der Fledermäuse das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder andere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgewiesen werden.

Das Grünland stellt für verschiedene Vogelarten eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Durch seine Größe und Ausprägung/ Nutzung sowie die Umgrenzung durch vertikale Strukturen bildet der Grünlandbereich keine geeigneten Strukturen für den Kiebitz, das Schwarzkehlchen, den Wiesenpieper und den Feldschwirl.

Ein Vorkommen des Rebhuhns wird aufgrund der geringen Größe und der Abgrenzung des Grünlandes sowie des Fehlens von geeigneten Saumstrukturen als unwahrscheinlich betrachtet, aber nicht vollständig ausgeschlossen.

Die Grünlandfläche kann zudem als potentielles Nahrungshabitat für verschiedenen Vogelarten angesehen werden. Verschiedene Greifvögel wie Mäusebussard, Habicht, Sperber, Turmfalke und Wespenbussard, sowie andere Vogelarten wie Schleier- und Waldohreulen, Steinkauz, Feldsperling, Mehl- und Rauchschwalbe nutzten Offenlandstrukturen zur Nahrungssuche. Da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und seiner Ausprägung lediglich als Teil des Nahrungshabitats angesehen werden kann und es im Umfeld genug Ausweichflächen gibt, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Ein Verlust von potentiellen Quartieren für gebäudebewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da die Bestandsgebäude erhalten bleiben. Zudem kann ein Vorkommen bzw. eine Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Mehl- und Rauchschwalben, Feldsperling, Stein- und Waldkauze sowie durch Turmfalken und Schleiereulen ausgeschlossen werden, da die Gebäude keine geeigneten Strukturen aufweisen, bzw. keine Nester der Mehlschwalbe an den Außenfassaden beobachtet werden konnten.

Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtsbach ist ein nur temporär wasserführender Bach. Aufgrund fehlender geeigneter Steilwände für den Bau von Brutröhren kann ein Vorkommen des Eisvogels ausgeschlossen werden.

Die Gehölzstrukturen am nördlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes im Übergang zu den angrenzenden Gartenflächen sowie der Wald um den Wirtsbach bieten geeignet Strukturen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für verschiedene Vogelarten.

Ein Vorkommen von Greifvögeln wie dem Habicht, Sperber, Mäuse- und Wespenbussard, Baum- und Turmfalke sowie der Waldohreule wird aufgrund der Habitatstrukturen, der geringen Entfernung zur Bebauung sowie dem Fehlen von Horsten und geeigneten Altnestern ausgeschlossen.

Als Art der größeren, lichten Wälder ist ein Vorkommen der Waldschnepfe im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Sowohl im Bereich des Waldes sowie in der Baumreihe am nördlichen Plangebietsrand konnten im Rahmen der Kartierungen Ast- und Spechtlöcher kartiert werden. Diese bieten verschiedenen Vogelarten wie dem Feldsperling, Star, Kleinspecht und Waldkauz mögliche Niststandorte. Ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung dieser Arten ist durch eine vertiefende Kartierung zu untersuchen.

Arten der halboffenen Landschaft mit Grünländern und Gehölzbeständen z. B. an Siedlungsrandern und in Parkanlagen, wie den Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Feldschwirl, Turteltaube und die Nachtigall können aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes und des Schwarzkehlchens wird aufgrund fehlender essenzieller Habitatmerkmale (vegetationsarme Flächen) für das Schwarzkehlchen, sowie der Lage des Untersuchungsraumes im Siedlungsbereich als unwahrscheinlich betrachtet.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für verschiedene Vogelarten u. a. baumhöhlenbewohnende Arten und Arten der halboffenen Landschaften das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

Amphibien

Der kleine Wasserfrosch nutzt als Laichgewässer unterschiedliche Gewässertypen wie moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer oder die Randbereiche größerer Gewässer. Aufgrund fehlender Habitatmerkmale kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtzbach ist als temporär wasserführender Bach zu beschreiben. Da der Bachlauf und seine begleitenden Gehölze erhalten bleiben, können artenschutzrechtliche Konflikte für potentiell vorkommende Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Amphibien besteht kein Erfordernis einer vertiefenden Kartierung.

Reptilien

In Bezug auf planungsrelevante Reptilien kommen im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Zaun- und Mauereidechsen bzw. Schlingnattern vor. Es fehlen trockenwarme bzw. sonnenexponierte Böschungen, Mauern oder Geröllflächen. Ebenso fehlen die für die Eiablage von Reptilien notwendigen lockeren, sandigen Böden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten im Plangebiet ist durch das nicht Vorhandensein von offenen, trockenen, sonnenexponierten Flächen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung unwahrscheinlich. Vom Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Im Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen der Blindschleiche und Ringelnatter bekannt. Da im Rahmen des Vorhabens nicht in den Wald und den Waldrandbereich Eingegriffen wird, bleiben die potentiellen Lebensräume der Arten erhalten.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppe der Reptilien kein Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung.

5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Zum Schutz von Offenlandarten ist die Baufeldfreimachung ebenfalls auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen, sind zu prüfen und z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Empfehlungen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.02. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer (unter 3.300 Kelvin) bis neutralweißer Lichtfarbe (3.300 bis 5.000 Kelvin) oder Natriumdampflampen zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

5.1 Vogelschlag an Glas

Unter Vogelschlag an Glas versteht man das Zusammenprallen von Vögeln mit Glasflächen. Ursachen dafür ist zum einen die Durchsicht bzw. Transparenz von Glasflächen und zum anderen die Spiegelung bzw. Reflexion an Glasbauteilen.

Bei der Durchsicht bzw. Transparenz vermutet der Vogel ein attraktives Flugziel (z. B. einen Baum) hinter einer oder mehreren Glasscheiben und vermutet eine freie Flugbahn, sodass es

beim Anflugsversuch zu einer Kollision mit der Scheibe kommt. Durch architektonische Vermeidungsmaßnahmen wie u. a. die Vermeidung von „Über-Ecke“-Situationen, gläsernen Verbindungsgängen, gläsernen Balkon-Balustraden sowie eine Durchsicht durch das Gebäude kann Vogelschlag infolge von Transparenz vermieden werden.

Durch die Spiegelung bzw. Reflexion von Vegetation oder dem Himmel an Glasscheiben kann ein Vogel ein Flugziel vermuten. Dabei steigt das Risiko bei einem großem Reflexionsgrad des Glases und je näher sich die Glasfront an der Vegetation befindet. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann der Reflexionsgrad der Fenster bzw. Gläser angesenkt werden.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Ausstattung der Glasbauteile mit einer sichtbaren Markierung oder die Installation einer vorgelagerten Konstruktion wie z. B. eine Rankgitterbegrünung vor der Glasfläche. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden und schützen so effektiv vor Vogelschlag. Die klassischen Vogelsilhouetten sind dabei keine geeignete, sichtbare Markierung und führen nicht zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos.

Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012, (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

6. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen untersucht.

Gemäß Messtischblatt 4607/1 sind 34 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen gelistet. Diese wurden mit lokal bedeutsamen Arten des Naturraumes ergänzt. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen einiger der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich typische Allerweltsarten im Plangebiet erfasst werden. Das Plangebiet erfüllt jedoch aufgrund der Biotope (insbesondere Grünflächen mit Übergang zu Kleingehölzen und den Höhlenbäumen) die Lebensraumansprüche bestimmter planungsrelevanter Arten.

Durch die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine Gefährdung geschützter Individuen nicht ausgeschlossen werden. Somit ist für die Genehmigung des Vorhabens eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I nicht für die Umsetzung der Planung ausreichend und eine vertiefende Prüfung (ASP II) der artenschutzrechtlichen Belange für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel notwendig.

7. Vertiefenden Artenschutzprüfung - Stufe II

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I konnte, aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG nicht für alle Arten ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde in der Stufe II der Artenschutzprüfung (ASP II) für die in der Stufe I ermittelten Verdachtsfälle eine vertiefende faunistische Betrachtung durchgeführt. Dabei wurden in erster Linie Vorkommen von Vogel- und Fledermausbeständen und die Auswirkungen der Planung auf diese Tiergruppen untersucht. Weitere Tierarten wurden aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Biotopstrukturen nicht explizit untersucht, jedoch wurden Zufallsfindungen im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages berücksichtigt.

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln auszuschließen, wurden im Frühjahr und Sommer 2020 umfangreiche faunistische Kartierungen durchgeführt.

8. Methodik

8.1 Fledermauskartierung

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte sowohl über akustische Nachweise, als auch über optische Nachweise (Sichtung jagender, fliegender Fledermäuse).

Um einen Überblick über die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sowie deren Flugrouten und mögliche Hinweise auf eine Quartiersnutzung zu erhalten, wurden vier Detektorkartierungen sowie eine Langzeiterfassung zwischen Mai und August 2020 in den Abendstunden durchgeführt.

Um die Rufe der Fledermäuse im Ultraschallbereich zu erfassen, wurde eine Horchbox des Typs ELEKON Batlogger A+ sowie ein Handdetektor des Typs SSF Bat 2 verwendet. Für die Aufzeichnung/ Auswertung der Fledermausrufe wurde die Horchbox an der Gehölzreihe am Rand des Plangebietes platziert und über die Nächte vom 26. bis 30 Juni 2020 eine Dauer-Aufnahme aufgezeichnet. Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

Um die Flugrouten der Fledermäuse zu untersuchen und einen Besatz der Höhlenbäume auszuschließen, wurden an vier Abenden Kartierungen in der Dämmerung durchgeführt. Hierbei wurden die Sichtbeobachtungen durch einen heterodynischen Handdetektor unterstützt. Dieser Detektor diente nicht der Aufzeichnung von Rufen, sondern sollte der Verortung einzelner Arten und deren Bewegungen dienen und somit die Auswertung vereinfachen.

8.2 Avifaunistische Kartierungen

Horst- und Höhlenbaumkartierung

Um das Potential des Gehölzbestandes im Plangebiet als Habitatbäume zu untersuchen wurde am 12. April 2019 und am 9. März 2020 die Bäume auf Specht- und Faul- und Asthöhlen sowie auf Nester und Horste untersucht.

Brutvogelkartierung

Zur Erfassung der Bestände wurden im Frühjahr und Sommer 2020 avifaunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Die Erfassung von Vögeln erfolgte anhand akustischer sowie optischer Nachweise im Rahmen von fünf Tagesbegehungen sowie 6 Abendbegehungen zur Erfassung des Rebhuhnes und von Eulenvögeln (zusammen mit der Erfassung von Fledermäusen).

Zur Durchführung der avifaunistischen Erfassung wurde durch das Untersuchungsgebiet eine repräsentative Strecke als Transekt gelegt, die im Zuge der Kartierungstermine begangen wurde (vgl. Abb. 11). Diese Probestrecke deckt die gesamte Bandbreite der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope ab und ist so gelegt, dass das Plangebiet nahezu flächendeckend untersucht werden konnte. Die Begehung des Untersuchungsraums erfolgt in langsamem Tempo mit etlichen Pausen, um einzelne Vögel zu sichten oder akustisch wahrzunehmen und für die Auswertung zu dokumentieren. Das Transekt wurde zudem so gelegt, dass auch Bereiche, die aufgrund einer unzugänglichen Topografie oder dem Vorhandensein von Zäunen nicht begangen werden konnten, zumindest einer akustischen Erfassung unterzogen werden konnten. Da die Begehungen überwiegend zu Zeitpunkten stattfanden, in denen Vögel sehr aktiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch eine nahezu flächendeckende Untersuchung des Plangebietes erfolgte.

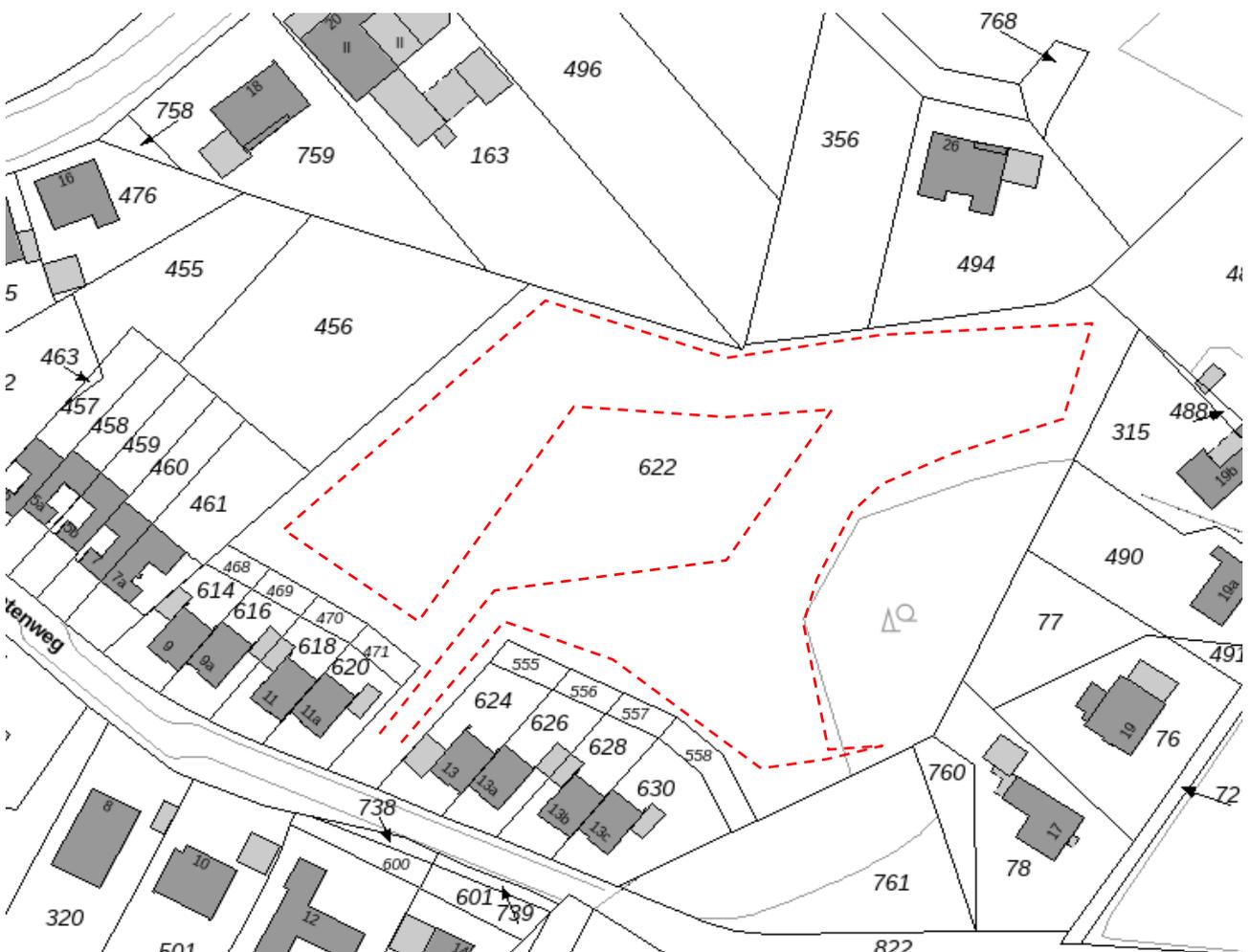


Abbildung 11: Transekt (rot) für die faunistische Erfassung (verändert nach Geobasis.nrw, Zugriff am 10.03.2020)

Tabelle 3: Kartiertermine der faunistischen Kartierung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkung
1	09.03.2020	18:00-19:30	bedeckt, leichter Wind	Rebhuhnkartierung
2	07.04.2020	20:15-21:15	klar, windstill	Rebhuhnkartierung, Fledermäuse im Kronenbereich des Waldes
3	23.04.2020	6:30-8:00	sonnig, windstill	Brutvogelkartierung
4	08.05.2020	6:30-7:30	sonnig, leichter Wind	Brutvogelkartierung
5	22.05.2020	6:15-7:30	sonnig, leichter Wind	Brutvogelkartierung
6	26.05.2020	21:30-23:00	Klar, windstill	Erfassung von Eulenvögeln und Fledermäusen
7	03.06.2020	21:45-23:30	leicht bewölkt, windstill	Erfassung von Eulenvögeln und Fledermäusen
8	10.06.2020	6:00-7:00	bewölkt, windstill	Brutvogelkartierung
9	26.06.2020	7:00-8:00	Bewölkt, leichter Wind	Brutvogelkartierung
10	06.07.2020	22:15-23:15	klar, windstill	Erfassung von Eulenvögeln und Fledermäusen
11	06.08.2020	21:15-22:15	Klar, windstill	Rebhuhnkartierung, Erfassung von Fledermäusen

Die Beobachtungen an den einzelnen Kartierterminen wurden jeweils in einzelnen Tageskarten festgehalten. Diese sind im Anhang beigefügt.

9. Artenschutzrechtliche Betroffenheit

9.1 Fledermäuse

Um einen Überblick über die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sowie deren Flugrouten und mögliche Hinweise auf eine Quartiersnutzung zu erhalten, wurden vier Detektorkartierungen von Mai bis August 2020 in den Abendstunden durchgeführt.

Im Rahmen der Langzeiterfassung (Horchbox) im Plangebiet konnten in 5 Nächten lediglich die Zwergfledermaus erfasst werden. Ein Nachweis für ein Vorkommen der Wasser- und Rauhauffledermaus sowie des Abendseglers konnte nicht erbracht werden.

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus und gilt als Kulturfolger, da sie besonders in Siedlungsbereichen vorkommt. Als Nahrungshabitat genutzt werden Flächen in und an Kleingehölzen, Gewässer, Laub- und Mischwälder sowie Gärten, Parks und an Straßenlaternen im Siedlungsbereich. Gejagt wird meist im flachen Luftraum entlang von gliedernden Strukturen wie Wegen, Hecken oder Waldrändern. Das Plangebiet und seine Umgebung stellen folglich ein attraktives Jagdgebiet für die Zwergfledermaus dar.

Im Rahmen der Detektorbegehungen konnten die Tiere beim Jagdflug entlang der Gehölzreihe, im Bereich der Hausgärten sowie über dem Grünland beobachtet werden. Es handelt sich bei allen

detektierten Individuen um Zwergfledermäuse, die aufgrund der Hauptruffrequenz bei 45 kHz sowie des charakteristischen Flugbildes mit einem schnellen und wendigen, teilweise abrupten Zick-Zack-Flug bestimmt wurden.

Bereits im April konnten während der Rebhuhnkartierung Fledermäuse im Kronenbereich am Waldrand beobachtet werden. Diese Beobachtung konnte im Zeitraum der Fledermauskartierung nicht wiederholt werden. In den Sommermonaten wurden die Fledermäuse überwiegend entlang der Gehölzreihe, über dem Grünland sowie im Bereich der Hausgärten beobachtet. Bei den meisten Kartierungen wurde nur eine sehr geringe Anzahl an Fledermäusen erfasst. Bei der ersten Kartierung am 22. Mai konnten keine Fledermäuse im Plangebiet erfasst werden. Mit dem Handdetektor konnten lediglich sehr schwache Rufe in einiger Entfernung zum Plangebiet aufgenommen werden.

Anders stellte sich das Bild bei der Kartierung im August dar. Bei sehr warmer Witterung konnten jagende Fledermäuse, auch mehrere Individuen gleichzeitig im Plangebiet erfasst werden. Über Besonders im westlich angrenzenden Gartenbereich sowie bei An- und Abflügen zu diesem Bereich konnten einige Tiere beobachtet werden. Demnach wird das gesamte Plangebiet als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund der Größe der Fläche kann es allerdings nur als ein Teil des gesamten, durchschnittlich 18 ha großen Jagdhabitat der Fledermäuse angesehen werden. Somit kommt es lediglich zu einer Beeinträchtigung einer Teilfläche des Jagdrevieres. Da im Rahmen der Planung fast der gesamte Gehölzbestand erhalten bleibt und durch die Schaffung von neuen Hausgärten das Gebiet weiterhin als Jagdrevier genutzt werden kann, wird eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgeschlossen.

Eine besondere Nutzung der Gehölzstrukturen als Leitlinie sowie eine Quartiersnutzung im Bereich der Gehölze wurde im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Zum Schutz jagender und überfliegender Fledermäuse sollte auf eine unnötige Beleuchtung des Plangebietes, besonders im Bereich der Hausgärten verzichtet werden.

Es werden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Hantenweg – I 27“ mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorbereitet.

9.2 Vögel

Zur Erfassung der Bestände wurden im Frühjahr und Sommer 2020 avifaunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes und dessen Wirkraum durchgeführt. Die Erfassung von Vögeln erfolgte anhand akustischer sowie optischer Nachweise im Rahmen von fünf Tagesbegehungen sowie drei Abendbegehungen zur Erfassung des Rebhuhns sowie weiteren drei Abendbegehungen zur Erfassung von Eulenvögeln (zusammen mit der Erfassung von Fledermäusen).

Horst- und Höhlenbaumkartierung

Im Rahmen der Kartierungen konnten an sieben Bäumen Specht- bzw. Astlöcher erfasst werden. Die nachfolgende Karte zeigt die Verortung der Bäume im Plangebiet.

Tabelle 4: Auflistung der Habitatbäume im Plangebiet

Baum Nr.	Art	Befunde
4	Sal-Weide	Spechtloch
13	Sal-Weide	Spechtloch
23	Sal-Weide	Astloch
24	Sal-Weide	Spechtlöcher
33	Schwarz-Erle	Astloch
34	Schwarz-Erle	Astloch
37	Schwarz-Erle	Astloch

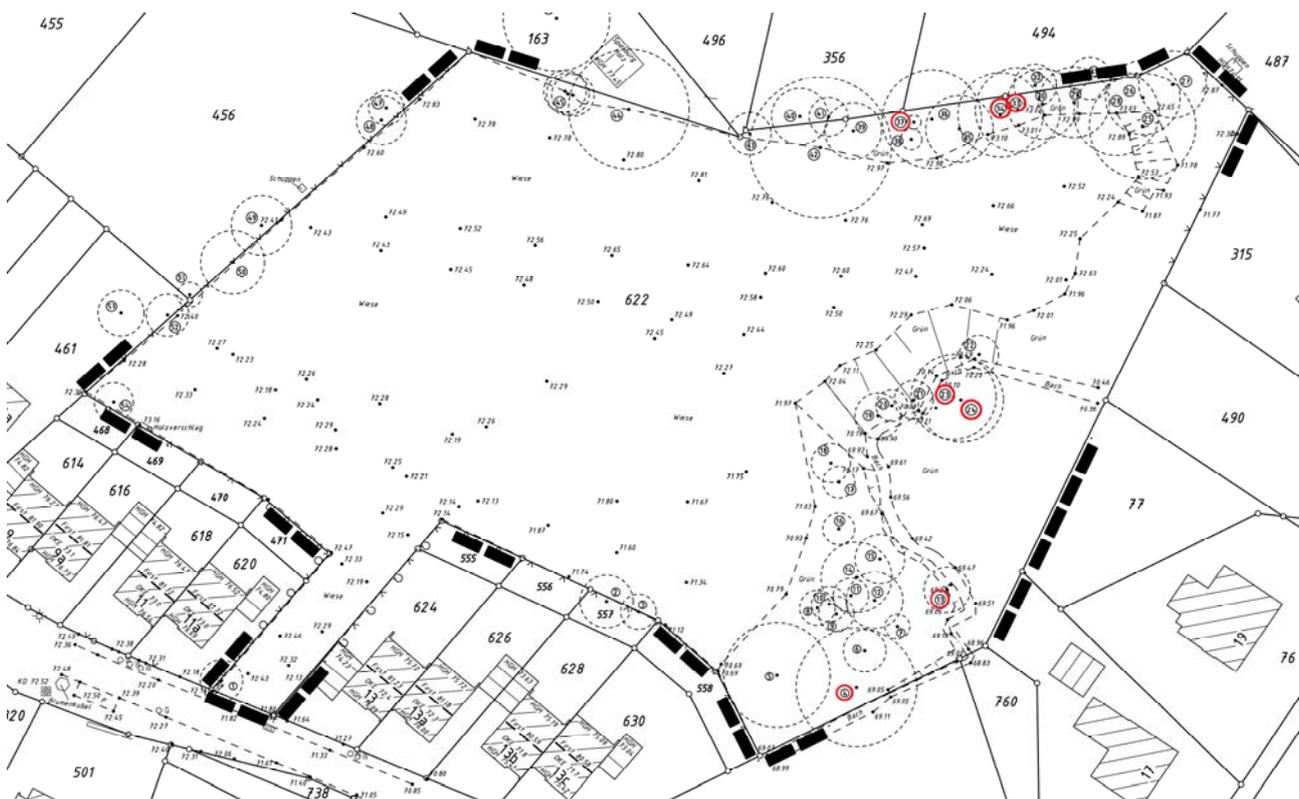


Abbildung 12: Bäume im Plangebiet, Höhlenbäume rot markiert



Abbildung 13: Baum Nr. 4 mit Buntspecht (ISR 2019)



Abbildung 14: Baum Nr. 13



Abbildung 15: Baum Nr. 23: Astloch mit Blaumeisenbesatz (ISR 2020)



Abbildung 16: Baum Nr. 24 mit zwei Spechtlöchern (ISR 2020)



Abbildung 17: Baum Nr. 33 (ISR 2019)



Abbildung 18: Baum Nr. 34 (ISR 2019)



Abbildung 19: Baum Nr. 37 (ISR 2019)

Die Gehölze im Plangebiet weisen insgesamt verschiedene Strukturen auf, die von Fledermäusen und Vögeln als Quartier bzw. Nistplatz genutzt werden könnten. Ein Großteil der Bäume weist kei-

ne Specht- oder Faulhöhlen bzw. Spalten auf. Nester und Horste konnten nicht beobachtet werden.

Die vier Weiden im östlichen Teil des Plangebiets können aufgrund der vorgefundenen Strukturen als potentielle Quartierbäume für Fledermäuse bzw. als Nistbäume für höhlenbrütende Vogelarten betrachtet werden. In zwei Bäumen (Baum Nr. 4 und 24) konnte ein Besatz mit Staren nachgewiesen werden. In Baum Nr. 23 konnte zudem eine Höhlennutzung durch Blaumeisen nachgewiesen werden. Ein Nachweis des Buntspechts (Baum Nr. 4) aus dem Jahr 2019 konnte nicht erneut bestätigt werden. Mit Umsetzung der Planung bleiben diese Bäume erhalten, ein Brutplatzverlust ist nicht zu erwarten.

Die drei Schwarz-Erlen im Norden des Plangebiets weisen Astlöcher auf, welche zum Teil aufgrund ihrer geringen Tiefe und Ausprägung als Quartiersbäume für Fledermausarten bzw. als Nistbäume für höhlenbrütende Vogelarten ungeeignet sind. Auch diese Bäume sollen durch die Planung erhalten bleiben. Eine potentielle Nutzung ist weiterhin möglich. Im Rahmen der Kartierungen konnte keine Nutzung erfasst werden. Sollten die Bäume dennoch entfernt werden, ist der Verlust von potentiellen Brutplätzen, durch die Anbringung von mindestens 3 Vogelkästen (z. B. Nisthöhle 1B oder 3S der Fa. Schwegler oder vergleichbare) auszugleichen.

Brutvogelkartierung

Im Rahmen der fünf Tages- und sechs Nachtbegehungen im Jahr 2020 konnten innerhalb des Plangebietes die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten erfasst werden. Die Tabelle gibt Aufschluss über Funde an den jeweiligen Begehungsterminen und trifft darüber hinaus weiterreichende Aussagen in Form von kurzen Bemerkungen zu einzelnen Arten. Planungsrelevante Arten werden in der Tabelle grau hinterlegt.

Sofern die Arten im Rahmen der Begehungen vier bis fünf Mal nachgewiesen wurden, liegt hier ein begründeter Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsraumes oder in der näheren Umgebung vor. Bei häufigerer Sichtungsanzahl oder brutanzeigendem Verhalten (besetzte Nester, Vögel mit Nistmaterial, etc.) wurde der Artstatus mit „Brutverdacht bzw. Brutnachweis“ aufgelistet. Ein begründeter Brutverdacht ist aber einem Brutnachweis nahezu gleichzusetzen und soll in planungsrechtlicher Fragestellung als solcher behandelt werden.

Tabelle 5: Liste der kartierten Vogelarten in 2020

Artname wiss.	Artname dt.	09. 03	07. 04	23. 04.	08. 05.	22. 05.	03. 06.	10. 06.	26. 06.	06. 07.	06. 08	Bemerkung	RL NT
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Brutverdacht	*
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			X	X	X		X	X			Brutverdacht	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		X	X	X	X	X	X	X	X	X	Brutverdacht	*
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			X	X	X	X	X	X			Brutverdacht	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				X	X		X	X			Brutverdacht	*
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			X	X	X	X	X	X			Brutverdacht	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			X	X	X	X	X	X			Brutverdacht	*

<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise			X	X	X						Brutnachweis	*
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	X				X						*
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht								X				*
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			X		X		X	X	X			*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			X	X	X	X	X	X			Brutverdacht	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke						X	X	X				*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	X	X	X	X	X	X	X			Brutnachweis mind. 3 Nester	3
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			X									*
<i>Pica pica</i>	Elster			X									*
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe										X	Trupp von mind. 20 Tieren in großer Höhe kreisend	3

Blau hinterlegte Kartiertermine = Abendkartierung, grau hinterlegte Arten= planungsrelevante Art

Im Zuge der Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet 17 Vogelarten nachgewiesen. Hierunter befinden sich lediglich zwei Arten, die als planungsrelevant eingestuft sind. Es handelt sich um den Star sowie die Mehlschwalbe, welche lediglich an einem Termin überfliegend beobachtet wurde.

Der Star konnte mit mindestens drei Nestern brütend im Bereich des Waldes im Plangebiet nachgewiesen werden. Da der Waldbereich im Rahmen der Planung gesichert wird, sind keine Verluste an Brutplätzen zu erwarten. Die besetzten Bäume sind zu sichern und sollten nicht im Rahmen von forstrechtlichen Maßnahmen entfernt werden. Ist eine Fällung der Bäume z. B. aufgrund von Sicherungsmaßnahmen erforderlich, sind die entfallenden Quartiere durch die Anbringung von Nistkästen (z. B. Starenhöhle 3S der Fa. Schwegler oder vergleichbare) im Bereich des Waldes zu ersetzen. Dabei sind die Höhen mindestens im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

Die weiteren Arten gehören ausschließlich zu den Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“, die in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft sind. Dabei konnten verschiedene Arten nur bei einer einzigen Kartierung erfasst werden. Es handelt sich wahrscheinlich um Durchzügler oder sporadische Nahrungsgäste.

Bei Kartierungen im Jahr 2019 konnten weitere Vogelarten kartiert werden, deren erneuter Nachweis im Jahr 2020 nicht mehr erbracht wurden. Ein Vorkommen von Kleiber, Buntspecht, Eichelhäher und Haussperling konnte lediglich im Rahmen von Kartierungen im Jahr 2019 nachgewiesen werden. Für den Buntspecht wurde 2019 ein Brutnachweis im Baum Nr. 4 erbracht. Dieses Spechtloch waren in 2020 durch den Star besetzt. Alle vier Arten gehören zu den Allerweltsarten mit einer weiten Verbreitung, wobei lediglich der Haussperling aufgrund des starken Rückgangs im Brutbestand in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste steht. Die weiteren drei Arten haben einen guten Erhaltungszustand und gelten als ungefährdet.

Zur Erfassung eines möglichen Vorkommens des Rebhuhnes innerhalb des Plangebietes erfolgte zwischen März und August 2020 eine Untersuchung unter Einsatz einer Klangattrappe. Bei insgesamt drei Kartierungen konnte kein Nachweis des Rebhuhnes im Untersuchungsgebiet erbracht

werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann demnach ausgeschlossen werden. Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu erwarten.

Im Rahmen der Abend-/ Nachtbegehungen konnten zudem keine nachtaktiven Vogelarten wie Eulenvogel oder Käuze nachgewiesen werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind folglich für diese Arten ebenfalls auszuschließen.

Das Plangebiet bietet einer Vielzahl an Vögeln aus der Gruppe der Allerweltsarten eine Lebensraumfunktion. Diese Tiere haben i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden. Da diese Arten gut an die Siedlungsstrukturen des Menschen angepasst sind, entstehen bei Umsetzung der Planung im Bereich von Grünflächen und Hausgärten neue Strukturen, die den „Allerweltsvogelarten“ als neuer Brutplatz sowie als Nahrungshabitat dienen können. Zudem bleibt ein Großteil der Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten, sodass nur Teile der bestehenden Habitate entfernt werden.

Durch die Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung von Grün- und Gartenfläche sowie durch artenreiche Dachbegrünungen könnte das Nahrungsangebot für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse gesteigert werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Tiergruppe der Vögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

10. Maßnahmen

Über die in Kapitel 5 formulierten generellen, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen werden folgende weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG benannt:

Verbindliche Maßnahmen:

- Sollte es zu einem Verlust der Habitatbäume der Stare kommen, sind die Bruthöhlen mindestens im Verhältnis 1:1 durch die Anbringung von Ersatzquartieren (z. B. Starenhöhle 3S der Fa. Schwegler oder vergleichbare) im Bereich des Waldes zu kompensieren.
- Sollte es zu einer Rodung der Höhlenbäume im Bereich des Gehölzstreifens kommen, ist der Verlust von potentiellen Brutplätzen, durch die Anbringung von mindestens 3 Vogelkästen (z. B. Nisthöhle 1B oder 3S der Fa. Schwegler oder vergleichbare) zu kompensieren.

Empfohlene Maßnahmen:

- Zum Schutz der Fledermäuse ist auf eine unnötige Beleuchtung besonders im Bereich der Hausgärten zu verzichten.

11. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurden zwischen dem Frühjahr 2018 und Sommer 2020 im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die faunistischen Gegebenheiten vor Ort genauer untersucht. Da im Zuge der Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet ein Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde im Frühjahr und Sommer 2020 eine vertiefende Erfassung der Artengruppen durchgeführt.

Dabei wurde über eine Langzeiterfassung sowie über handgestützte Detektorkartierungen das Vorkommen der Zwergfledermaus im Plangebiet nachgewiesen. Im Rahmen der Nachtbegehungen konnte eine Quartiersnutzung der Gehölzstrukturen sowie eine Funktion der Gehölzreihe als Leitstruktur allerdings ausgeschlossen werden.

Durch die avifaunistische Kartierung konnten zwei planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Bei der Mehlschwalbe handelt es sich jedoch lediglich um eine einzige Sichtung über dem Plangebiet kreisender Tiere. Ein Brutvorkommen kann aufgrund fehlender Nester an den Gebäudefassaden ausgeschlossen werden.

Der Star wurde mit mindestens drei Brutpaaren im Bereich des Waldes nachgewiesen. Da der Wald durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gesichert wird, sind keine Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten des Stars zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Anhand der Kartierungsergebnisse konnte mittels visueller und akustischer Prüfung festgestellt werden, dass neben den bereits beschriebenen Staren und Mehlschwalben keine weiteren planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet vorhanden sind. Die Nester und Baumhöhlen waren mit weniger scheuen Arten besetzt. Es konnten zudem 15 Arten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ beobachtet werden.

Anhand der faunistischen Untersuchungen kann folglich eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden. Es sind keine Ersatzmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Hantenweg – I27“ auszuschließen, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

Verbindliche Maßnahmen:

- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch.
- Zum Schutz von Offenlandarten ist die Baufeldfreimachung ebenfalls auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an größeren Glasflächen und gehölz exponierten Gebäudefassaden sind zu prüfen und z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verbindlich festzulegen.

- Sollte es zu einem Verlust der Habitatbäume der Stare kommen, sind die Bruthöhlen mindestens im Verhältnis 1:1 durch die Anbringung von Ersatzquartieren (z. B. Starenhöhle 3S der Fa. Schwegler oder vergleichbare) im Bereich des Waldes zu kompensieren.
- Sollte es zu einer Rodung der Höhlenbäume im Bereich des Gehölzstreifens kommen, ist der Verlust von potentiellen Brutplätzen, durch die Anbringung von mindestens 3 Vogelkästen (z. B. Nisthöhle 1B oder 3S der Fa. Schwegler oder vergleichbare) zu kompensieren.

Empfohlene Maßnahmen:

- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Als Leuchtmittel sind LED-Beleuchtungen mit warmweißer (unter 3.300 Kelvin) bis neutralweißer Lichtfarbe (3.300 bis 5.000 Kelvin) oder Natriumdampflampen vorzusehen.
Besonders im Bereich der Hausgärten ist auf eine unnötige Beleuchtung zu verzichten.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.02. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Bauarbeiten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan „Hantenweg – I27“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 290 DER VERORDNUNG VOM 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de)
- LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017
- METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016
- PLANUNGSLEITFADEN „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“ (HRSG. MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VON 2011)
- VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFFEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Haan, 23.04.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

B.Sc. Roman Behrendt

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

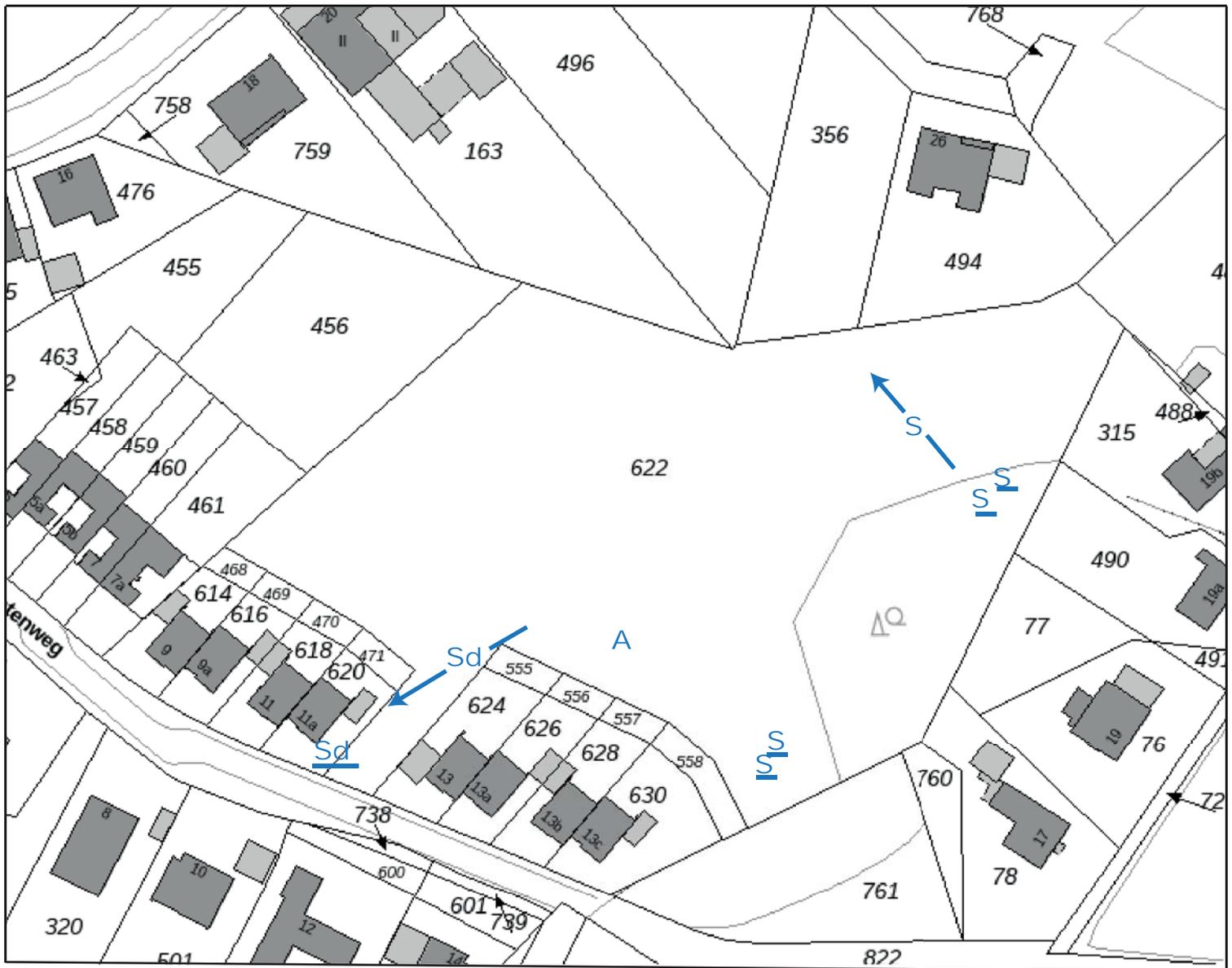
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
07. April 2020

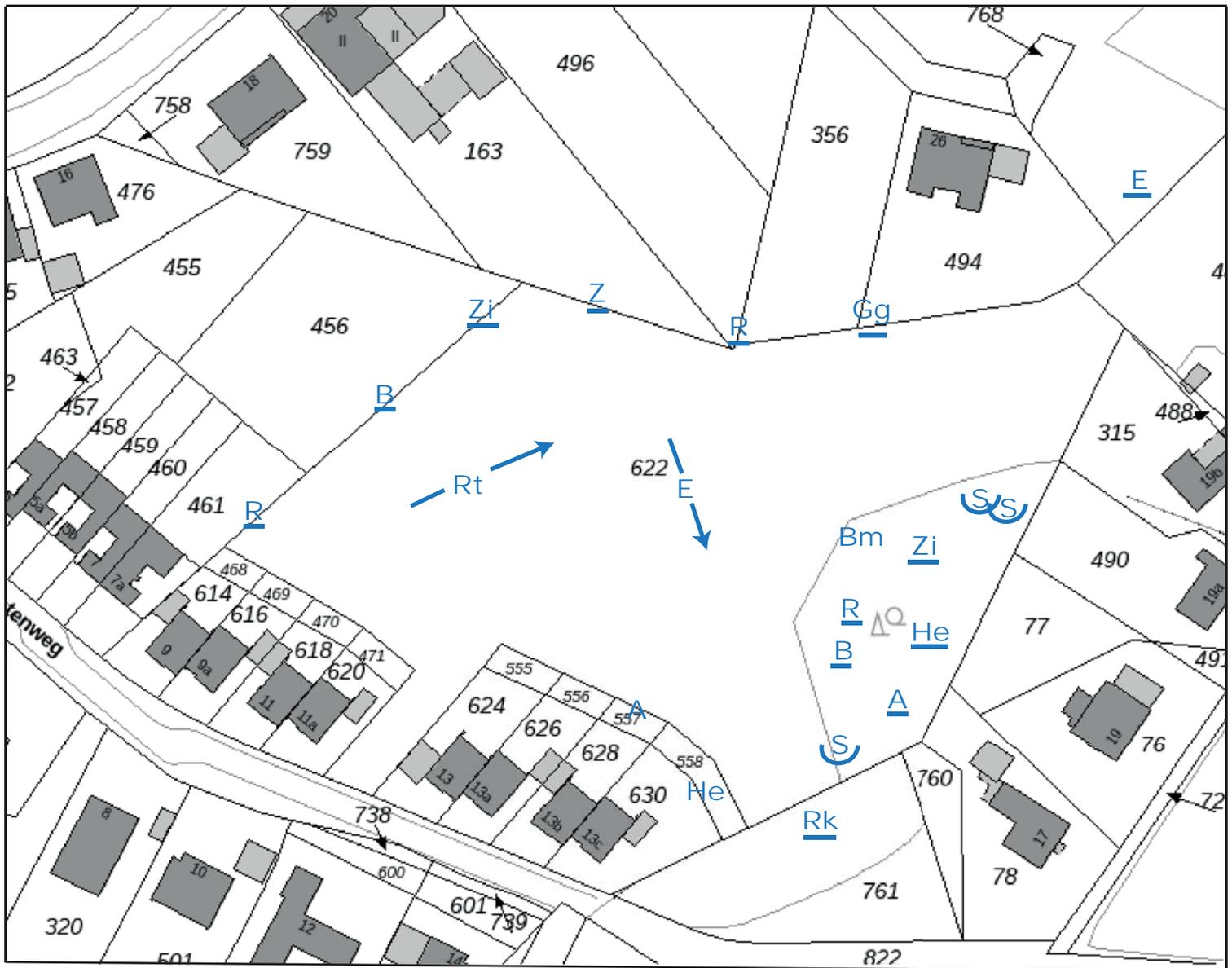
20.15 - 21.15 Uhr
klar, windstill, 15 °C

Abkürzung der Vogelarten:

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- E Elster
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star
- Sd Singdrossel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Kartierungszeichen
am Beispiel Amsel:

- A nur Sichtbeobachtung
- A singender Altvogel
- A! Altvogel mit Futter
- A Nest
- A ➔ überfliegend



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
23. April 2020

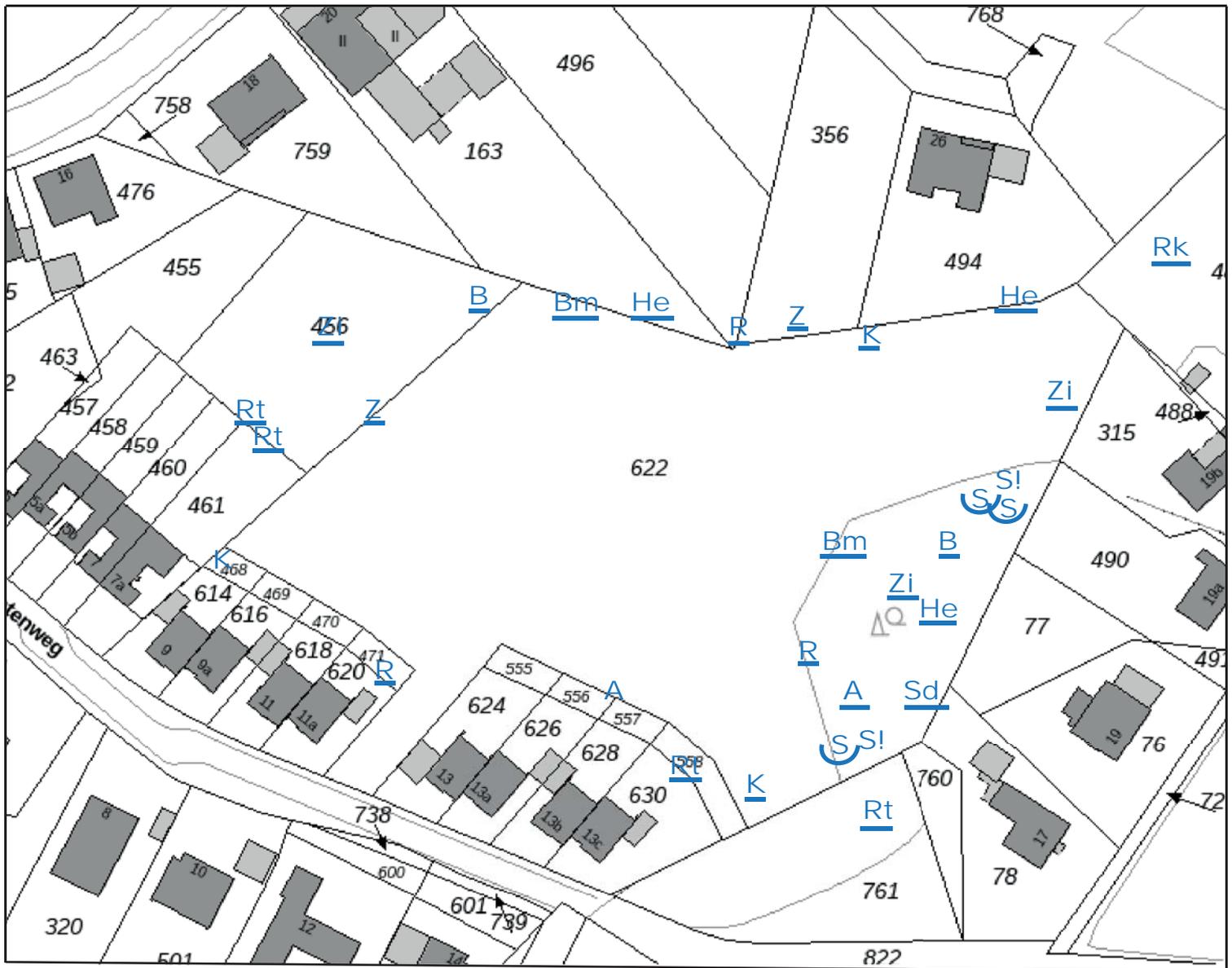
6.30 - 8.00 Uhr
sonnig, windstill, 10 °C

Abkürzung der Vogelarten:

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Dg Dorngrasmücke
- E Elster
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Rk Rabenkrähe
- R Rotkehlchen
- S Star
- Sd Singdrossel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Kartierungszeichen
am Beispiel Amsel:

- A nur Sichtbeobachtung
- A singender Altvogel
- A! Altvogel mit Futter
- A Nest
- A ➔ überfliegend



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
22. Mai 2020

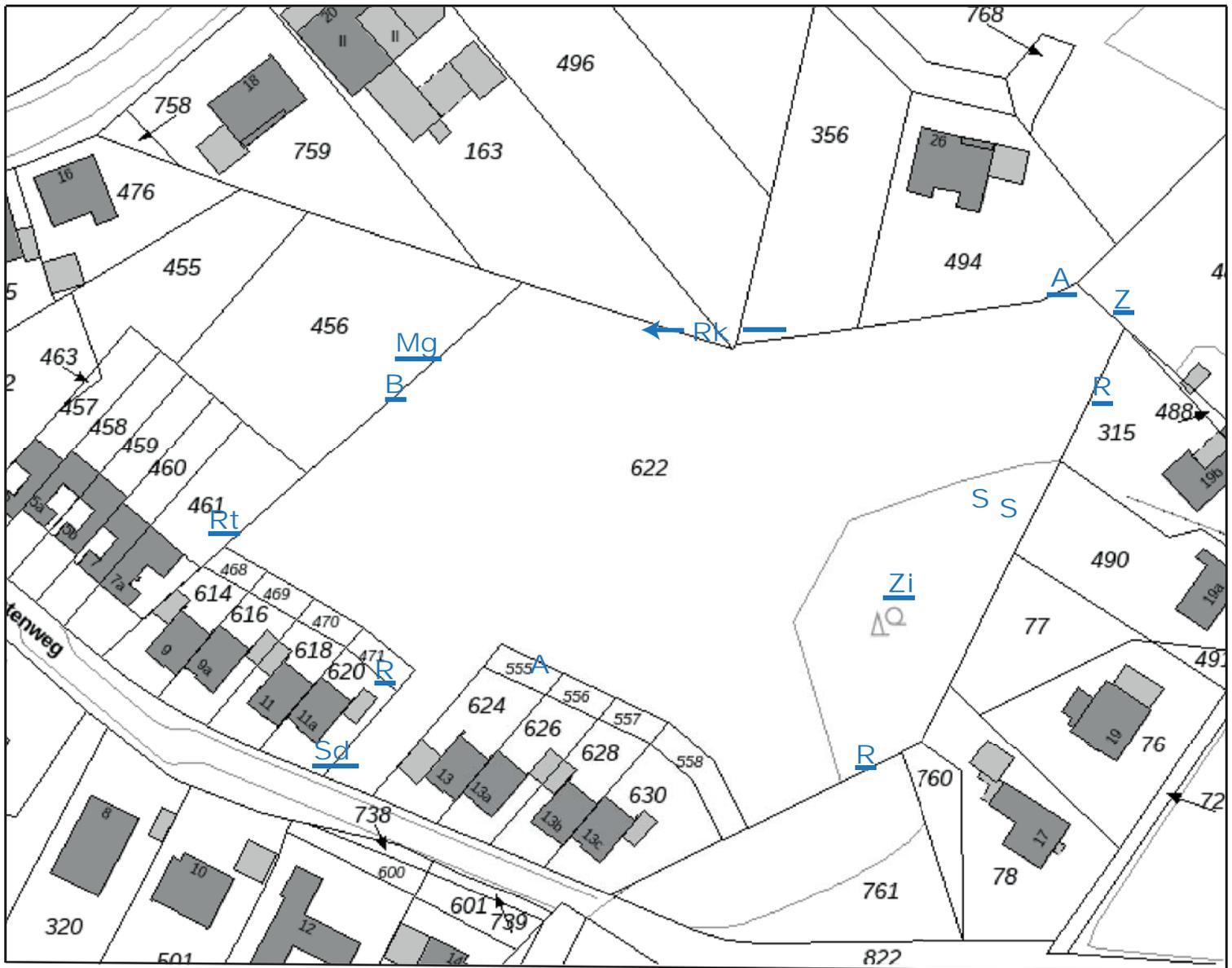
6.15 - 7.30 Uhr
sonnig, leichter Wind, 18 °C

Abkürzung der Vogelarten:

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Dg Dorngrasmücke
- E Elster
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star
- Sd Singdrossel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Kartierungszeichen
am Beispiel Amsel:

- A nur Sichtbeobachtung
- A singender Altvogel
- A! Altvogel mit Futter
- A Nest
- A ➔ überfliegend



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
03. Juni 2020

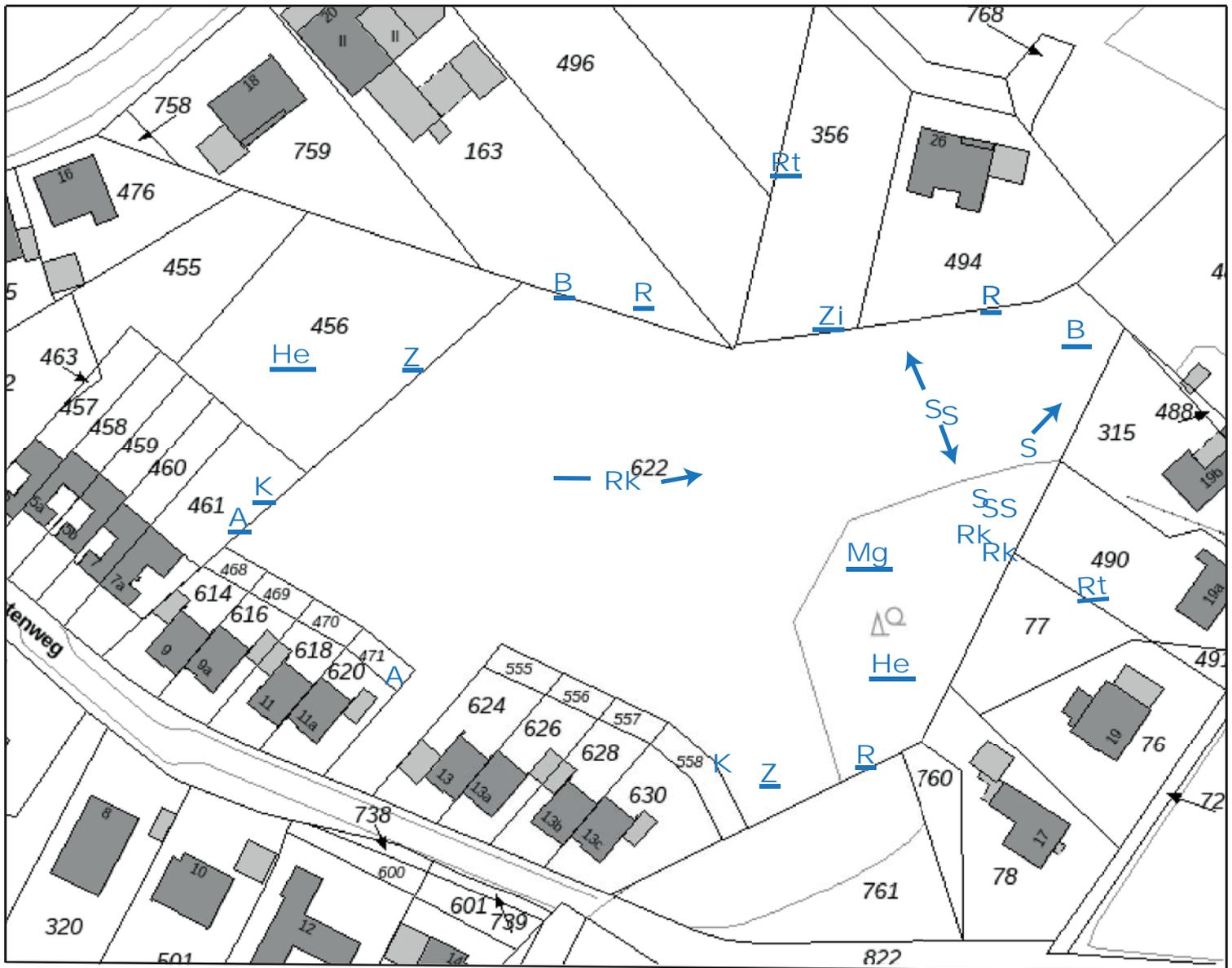
21.30 - 23.30 Uhr
leicht bewölkt, windstill, 15 °C

Abkürzung der Vogelarten:

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- E Elster
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star
- Sd Singdrossel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Kartierungszeichen
am Beispiel Amsel:

- A nur Sichtbeobachtung
- A singender Altvogel
- A! Altvogel mit Futter
- A Nest
- A ➔ überfliegend



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
10. Juni 2020

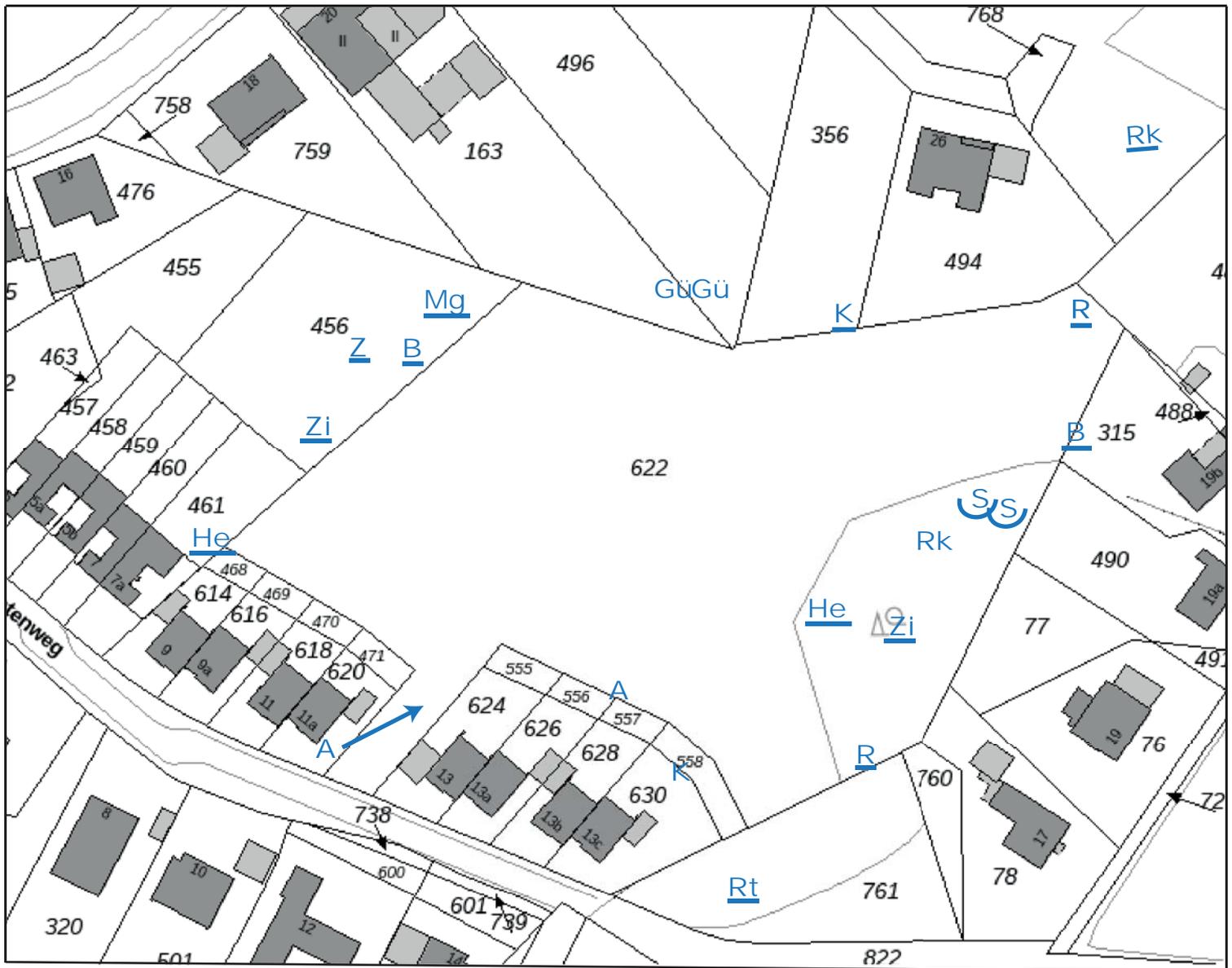
6.00 - 7.00 Uhr
bewölkt, windstill, 14 °C

Abkürzung der Vogelarten:

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- E Elster
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star
- Sd Singdrossel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Kartierungszeichen
am Beispiel Amsel:

- A nur Sichtbeobachtung
- A singender Altvogel
- A! Altvogel mit Futter
- A Nest
- A ➔ überfliegend



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
26. Juni 2020

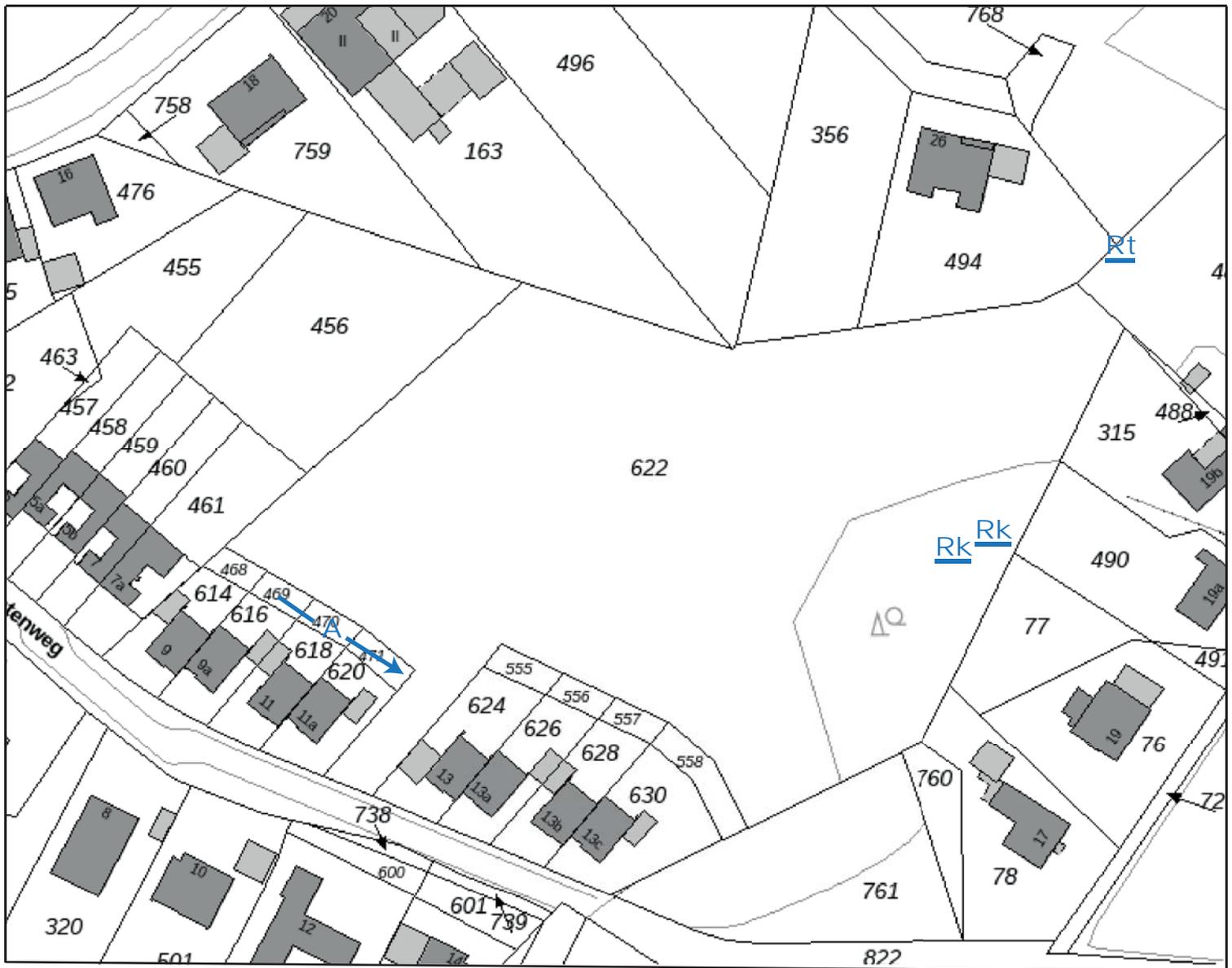
7.00 - 8.00 Uhr
bewölkt, leichter Wind, 17 °C

Abkürzung der Vogelarten:

A	Amsel
B	Buchfink
Bm	Blaumeise
Mg	Mönchsgrasmücke
E	Elster
He	Heckenbraunelle
Gü	Grünspecht
K	Kohlmeise
Rk	Rabenkrähe
Rt	Ringeltaube
R	Rotkehlchen
S	Star
Sd	Singdrossel
Z	Zaunkönig
Zi	Zilpzalp

Kartierungszeichen am Beispiel Amsel:

<u>A</u>	nur Sichtbeobachtung
<u>A</u>	singender Altvogel
<u>A!</u>	Altvogel mit Futter
<u>A</u>	Nest
<u>-A</u> →	überfliegend



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
06. Juli 2020

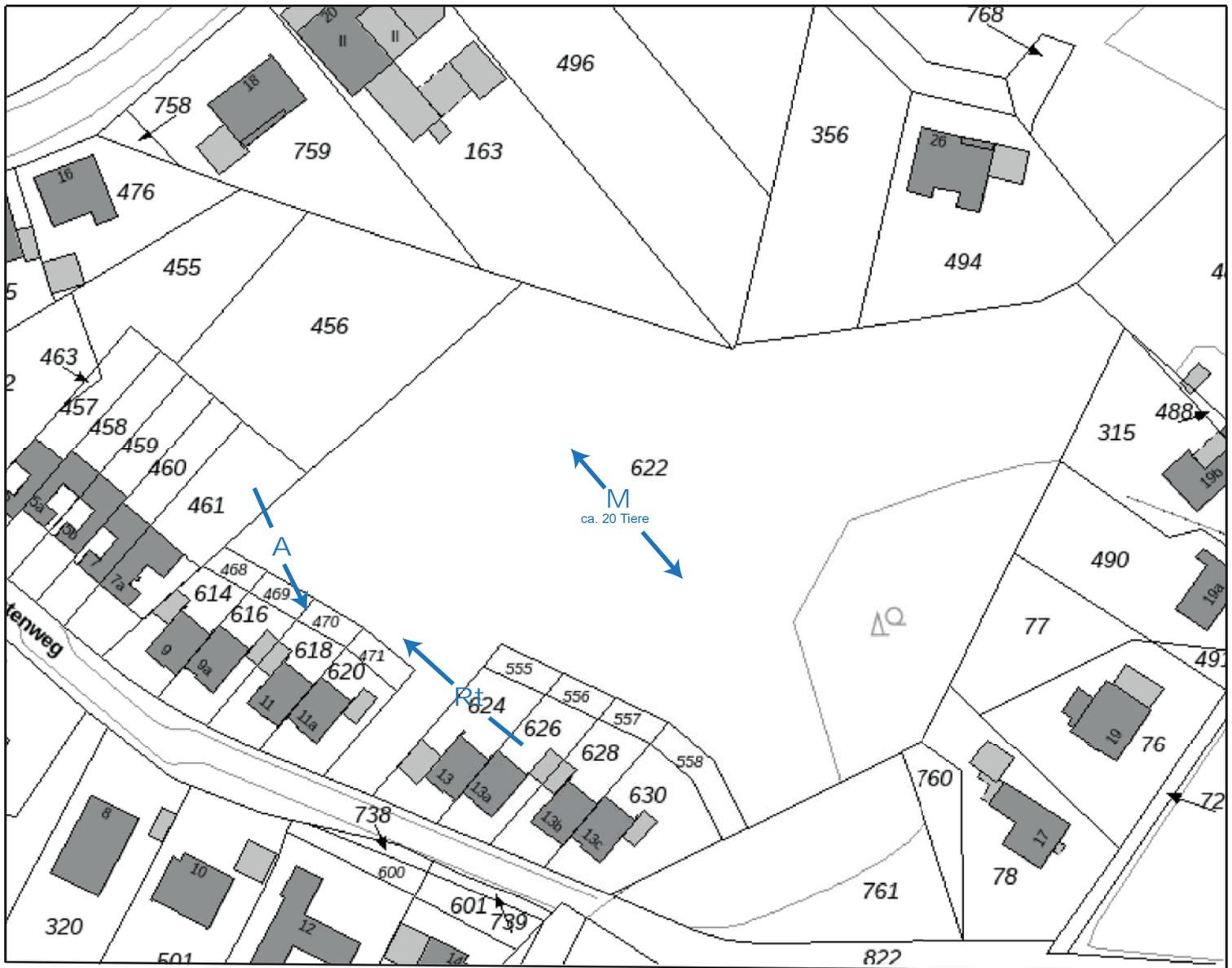
22.15 - 23.15 Uhr
klar, leichter Wind, 15 °C

Abkürzung der Vogelarten:

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- E Elster
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star
- Sd Singdrossel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Kartierungszeichen
am Beispiel Amsel:

- A nur Sichtbeobachtung
- A singender Altvogel
- A! Altvogel mit Futter
- A Nest
- A ➔ überfliegend



© geobasis NRW

Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
„Hantenweg - I 27“

Tageskarte
06. August 2020

21.00 - 22.30 Uhr
klar, windstill, 22 °C

Abkürzung der Vogelarten:

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- M Mehlschwalbe
- E Elster
- He Heckenbraunelle
- K Kohlmeise
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star
- Sd Singdrossel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Kartierungszeichen
am Beispiel Amsel:

- A nur Sichtbeobachtung
- △ singender Altvogel
- A! Altvogel mit Futter
- ⊙ Nest
- A ➔ überfliegend